

Merkblatt Fehlzeiten, Krankmeldung, Entschuldigung, ärztliches Attest

Beurlaubung

Wenn ein Kind gesund ist, aber nicht in die Schule gehen soll, braucht es eine Beurlaubung. Diese Beurlaubung können Sie schriftlich bei der Schulleitung beantragen, dies sollte möglichst eine Woche vorher geschehen. Beurlaubungen direkt vor und nach Ferienzeiten sind in der Regel nicht möglich. (SchulG NRW § 43 Nr. 3 / Runderlass 12-52 Nr.21)

Abmeldung wegen eines ärztlichen Termines:

Wenn Eltern für ihr Kind einen Arzttermin vereinbaren, obwohl das Kind schulfähig ist, so liegen sicher gute Gründe vor: Vor- und Nachsorgeuntersuchung, Diagnostik, Beratung. Diese Termine sollten am Nachmittag stattfinden, außerhalb der Schulzeit. Schließlich ist das Kind schulpflichtig. Sollte dies trotz Bemühungen nicht möglich sein, dann informieren Sie die Klassenleitung bitte frühzeitig über diesen Termin und schreiben Sie - genau wie bei der Erkrankung - eine „Entschuldigung“ mit Angabe des Grundes. Der Klassenlehrer / die Klassenlehrerin vermerkt dies bei Meldung im Klassenbuch; die Fehlzeit gilt als entschuldigte Fehlzeit.

Krankmeldung:

Wenn ein Kind krank ist, dann ist es nicht schulfähig. Dann braucht es auch keine Beurlaubung. Folgender Ablauf ist dann wichtig:

- a. Bitte rufen Sie in der Schule an und melden das Kind ab (02904 / 2360). Sonst machen wir uns Sorgen.
- b. Wenn das Kind wieder in die Schule kommt, geben Sie ihm bitte eine schriftliche „Entschuldigung“ mit, in welcher der Grund des Fehlens genannt wird (SchulG NRW § 43 Nr. 2). Das gilt auch, wenn Sie das Kind telefonisch abgemeldet haben. Einen Vordruck finden Sie auf unserer Homepage oder können diesen im Sekretariat abholen. Natürlich können Sie auch etwas Eigenes formulieren.

Bekommen wir keine **schriftliche** Entschuldigung mit Angabe des **Grundes**, wird die Fehlzeit als unentschuldigt eingetragen.

Ärztliches Attest

Ein ärztliches Attest müssen Sie nur besorgen, wenn die Schule das verlangt. Das kann vor allem bei häufigen, langen oder regelmäßigen Fehlzeiten passieren, wenn die Schule gesundheitliche Gründe bezweifelt. Unser **Rat** ist daher: Wenn Ihr Kind öfter oder länger erkrankt, besuchen Sie auf alle Fälle einen Arzt. Dieser kann Ihnen dann auch später ein Attest ausstellen, wenn die Schule nachfragt. Und so kommen Sie auch der elterlichen Fürsorgepflicht nach.

Die Aussage: „Mein Kind war jetzt zwei Wochen krank, aber ich war nicht beim Arzt, deshalb bekomme ich kein Attest“ wird ernste Nachfragen seitens der Schule nach sich ziehen.

Übermäßige Fehlzeiten

Wenn ein Kind besonders häufig fehlt oder die Gründe unklar sind, wird die Schule den Kontakt mit den Eltern suchen, um die Situation zu klären. Natürlich ist das Kind verpflichtet, die Inhalte nachzuholen, was aber selbst bei großer Anstrengungen oftmals schwerfällt. Häufige Fehlzeiten führen meist zu massiven Lernlücken.

Die Verantwortung auf Einhaltung der Schulpflicht liegt bei den Eltern. Lehrpersonen und Schulleitung sind verpflichtet, auf die Kinder und Erziehungsberechtigten einzuwirken, wenn der Schulpflicht nicht nachgekommen wird. Ist dies erfolglos, wird die zuständige Ordnungsbehörde sowie das Jugendamt informiert. (SchulG NRW §41). Möglich ist auch die Anordnung eines schulärztlichen Gutachtens (SchulG NRW §43 Nr. 2).

Abmeldung vom Sport / Schwimmen

In manchen Fällen kommen Kinder in die Schule, sollen aber nicht am Schwimm- oder Sportunterricht teilnehmen. Wenn das so ist, geben Sie Ihrem Kind bitte ein entsprechendes Schreiben mit. Da das Kind trotzdem schulfähig und schulpflichtig ist, bleibt es für den Zeitraum des Sport- oder Schwimmunterrichtes in der Schule. Es geht also nicht nach Hause.

Sonstige Probleme

Bitte wenden Sie sich möglichst frühzeitig an Ihre Schule. Schließlich sind wir für Sie und Ihre Kinder da.